



# Satzung der Altenberger Frauenschützen 2000 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Altenberger Frauenschützen 2000 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48341 Altenberge
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR1408 eingetragen

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Heimatliebe, des Schützengedankens und des Schützenbrauchs sowie Förderung, Pflege und Ausbau von kulturellen Veranstaltungen verschiedener Art im Ort.

Diese Zwecke werden insbesondere erreicht mit Durchführung eines jährlich stattfindenden Schützenfestes und durch Kontaktpflege zu anderen Schützenvereinen, die einen ähnlichen Satzungszweck verfolgen.

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied der Altenberger Frauenschützen 2000 e.V. kann jede weibliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Jedes aktive Mitglied, welches das 70. Lebensjahr vollendet hat, wird Ehrenmitglied des Vereins. Es hat ab diesem Zeitpunkt nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedbeitrages zu leisten.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Abgabe der Beitrittserklärung und die Zahlung des festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt und im Lastschriftverfahren (2 - 4 Wochen vor dem Schützenfest) eingezogen. Für diesen Beitrag haben die aktiven Mitglieder am Tag des Schützenfestes freien Eintritt. Eine Mitgliedskarte ist nicht übertragbar.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden
- (2) Die Kündigung muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich per Brief oder digital als E-Mail ( bei beiden inklusive Unterschrift) zugeleitet werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
- (4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- (5) Auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr besteht kein Anspruch.



## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern:

- 1.Vorsitzende,
- 2.Vorsitzende,
- 1.Kassiererin,

die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie

- stellvertretende Kassiererin
- 1.Schriftführerin
- stellvertretende Schriftführerin
- Oberst
- Hauptmann
- Adjutant
- 6 Fahnenträgerinnen der Vereinsfahnen,

die den erweiterten Vorstand bilden.

Die amtierende Königin, Vorjahreskönigin, Jubelkönigin und Kaiserin können dem Vorstand mit beratender Stimme angehören, wenn sie es wünschen. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende, sowie die 1. Kassiererin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist einzuberufen, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern oder mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Ausfall eines gewählten nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzfrau.



## § 7 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird entschieden durch eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Hauptversammlung. Sollte bei einem ersten Wahlgang eine Kandidatin nicht gewählt werden, so gilt in einem Wahlgang diejenige als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (3) Die ihnen vom Verein übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter sind gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten.
- (4) Der neu gewählte Vorstand tritt jeweils nach der ordentlichen Hauptversammlung sein Amt an; der alte Vorstand tritt zu diesem Zeitpunkt ab. Nach Übergabe der Amtsgeschäfte sind sämtliche anfallenden Aufgaben vom neu gewählten Vorstand zu übernehmen.
- (5) Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.
- (6) Bei Wahlen, außer der 1. und 2. Vorsitzenden, besteht die Möglichkeit, Personen in ihrer Abwesenheit zu wählen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Zustimmung der betreffenden Person.

## § 8 Aufgaben der Kassiererin

- (1) Die Kassiererin hat über jede Veranstaltung des Schützenvereins eine genaue Buchführung zu führen. Auf Antrag eines Mitglieds bei der Mitgliederversammlung ist die Kassiererin verpflichtet, den Kassenbericht zur Prüfung zu übergeben. Die Prüfung der Kasse wird von zwei aus der Versammlung vorher vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern vorgenommen.
- (2) Außer der Kassiererin ist die 1. und 2. Vorsitzende berechtigt, über die Kasse zu verfügen.



## § 9 Aufgaben der Schriftführerin

- (1) Die Schriftführerin hat die 1. und 2. Vorsitzende in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- (2) Bei Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich, spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich durch persönlichen Brief oder in digitaler Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt gegeben. Weitere Bekanntgabe erfolgt durch die Tagespresse. Die Versammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, ersatzweise von der 2. Vorsitzenden.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Neufestsetzung des Jahresbeitrages, falls es für erforderlich gehalten wird.
  - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - f) Sonstiges
  - g) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich abzufassen und über die Vorsitzende acht Tage vor der Sitzung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.



## § 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen (außer bei Wahlen) die Stimme der 1. Vorsitzenden.

## § 12 Abstimmungen

- (1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (2) Vorstandsmitglieder sind bei allen Abstimmungen stimmberechtigt.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt oder wenn die Anzahl von 10% der Mitglieder dies verlangt.

## § 14 Tod eines Mitglieds

Verstirbt ein Mitglied des Vereins, so wird der Name der Verstorbenen in das Buch für die verstorbenen Mitglieder eingetragen.

Als letzte Ehre des Vereins gegenüber dem Mitglied soll die Vereinsfahne bei der Beisetzung mitgeführt werden.



## § 15 Auflösung

Der Verein besteht so lange, bis noch 7 Mitglieder dem Verein angehören. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen unmittelbar nach der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist von einem Jahr und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet. Die verbliebenen Mitglieder bestimmen durch ordentliche Mitgliederversammlung und mit einfacher Mehrheit der zur ordentlichen Versammlung anwesenden Mitglieder einen oder mehrere Empfänger des Vermögens im Bereich des vorgenannten Zweckes.

## § 16 Betätigung und Gebundenheit

- (1) Eine politische Betätigung des Vereins, sei es nach innen oder außen hin, ist nicht erlaubt oder beabsichtigt.
- (2) Eine konfessionelle Gebundenheit der Mitglieder besteht nicht.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der Verein distanziert sich von Intoleranz, Rassismus und jeglicher Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, Verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen. (siehe §5, (3))
- (5) Dem Schützenverein ist es erlaubt, Veranstaltungen (Karneval, etc.) zu feiern, die nicht gegen die Satzung verstoßen.

## §17 Königinnenwürde

Die Beteiligung am Königinnenschießen und das Erlangen der Königinnenwürde steht jedem Vereinsmitglied frei, das zum Zeitpunkt des Schützenfestes ein Jahr Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die einzelnen Rechte und Pflichten der Königin sind in einer gesonderten Ordnung niedergelegt.



## § 18 Kaiserinnenwürde

Das Kaiserinnenschießen findet erstmals im Jahr 2025 statt, danach alle 5 Jahre. Kaiserin kann jedes Vereinsmitglied werden, das die Königinnenwürde erlangt hat und nicht mehr als amtierende Königin oder Vorjahreskönigin fungiert. Die einzelnen Rechte und Pflichten der Kaiserin sind in einer gesonderten Ordnung niedergelegt.

## § 19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder anderen Personen sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Altenberge den 14.03.2025